

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Obligatorischer Auslandsaufenthalt
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Prüfungsberechtigung

- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 11 Verpflichtende Studienberatung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 17 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft oder Linguistik), in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ²Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 5

Studienbeginn

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 AS-
PO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus zwölf Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1a	Kulturwissenschaften: Einführungen - „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (6 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits) - 1 weitere Einführungsveranstaltung aus diesem Modul (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
1b	Kulturwissenschaften: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
2a	1. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
2b	1. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
3a	2. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
3b	2. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
4	Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften - 2 Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
5	1. Fremdsprache: Abschluss des UNICert II (B2)	9	4	60	210	270
6a	2. Fremdsprache: Abschluss des UNICert I (B1)	12	12	180	180	360
6b	2. Fremdsprache: Abschluss des UNICert II (B2)	12	8	120	240	360
7	Praxisrelevante Fertigkeiten - min. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
8	Optionsmodul: Frei wählbare Veranstaltungen gemäß Absatz 11	15	4	60	390	450
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	66 – 76	990 – 1140	4260 – 4410	5400

(3) ¹Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführung soll grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. ⁴Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften.

(4) ¹Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. ³Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.

(5) ¹Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. ³Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.

(6) ¹Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß den Absätzen 4 und 5 können in den Modulen 2 und 3 gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Linguistik,
- Literaturwissenschaft.

²Folgende Veranstaltungen sind in den Modulen 2a und 3a obligatorisch:

- Vergleichende Sozialwissenschaften:
 - a. Einführung in die Sozial- und Gesellschaftstheorien (inkl. Tutorium)
 - b. Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)
- Kulturgeschichte: Einführung in die Kulturgeschichte (inkl. Tutorium)
- Linguistik: Einführung in die Linguistik (inkl. Tutorium)
- Literaturwissenschaft: Einführung in die Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium); das Begleitseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft wird empfohlen.

(7) ¹Modul 4 bilden Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. ²Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden, wobei die Festlegung auf eine der Optionen notwendig ist:

- Rechtswissenschaften *oder*
- Wirtschaftswissenschaften.

(8) ¹Modul 5 ist der Abschluss des Zertifikats

„Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNICert II bzw. B2) in der ersten modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(9) ¹Modul 6a ist die Grundausbildung in der zweiten modernen Fremdsprache und Modul 6b ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNICert II bzw. B2) in derselben modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(10) Modul 7 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) Modul 8 ist das Optionsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Spezialisierung im Bereich des Moduls Kulturwissenschaften: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.
- Option 2: Spezialisierung in einer der gewählten Disziplinen: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.

(12) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 7

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (gemäß § 8 Abs. 3 ASPO)

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. ²Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ³Der Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt auch im deutschsprachigen Ausland genehmigen. ⁵Alle Studierenden können zwischen zwei Möglichkeiten

wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genaueres regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden in der Regel 18 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1 – 4, 8 und/oder 7 im Ausland erbracht. Für die Geltendmachung als obligatorischer Auslandsaufenthalt ist jedoch mindestens ein Leistungsnachweis mit mindestens 6 ECTS-Credits notwendig. Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁶Über die die Anerkennung dieser im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 AS- PO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Individuell betreute Projektarbeit („guided research“)
- Projektseminare im Sinne „Forschenden Lernens“
- Praktika
- Exkursionen
- Projektstage
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat. Die Tutorien in den Modulen 1a, 2a und 3a werden mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden

Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1, 2, 3 und 8 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten.

(5) ¹Maximal fünf von den in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

9 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6a) auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6b) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹6 ECTS-Credits im Modul 7 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden.

²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. ⁵Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit)
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits).

(8) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(9) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Kulturwissenschaften oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits in den Modulen 1, 2 und 3 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12

Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Verpflichtende Studienberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungs-

amt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 1b, 2b oder 3b geschrieben. ²Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtvolumen von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt in der Regel 60 Minuten je Studierenden oder Studierender. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, der 1. Disziplin sowie der 2. Disziplin abgelegt. ³Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 anstelle eines Bereiches aus Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. ⁴Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorstudiums
(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4, 8 und ggf. 7)
5%	Note Modul 5 (UNicert II – erste Fremdsprache)
5%	Note Modul 6 (UNicert II – zweite Fremdsprache)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 8. Das Modul 7 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 4 und Abs. 7 S. 4 Halbsatz 2 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor

of Arts Kulturwissenschaften vom 22. Oktober 2014 tritt am 30. September 2023 außer Kraft. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 13.05.2009, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. ⁴Die Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 tritt ebenfalls am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 22.10.2014 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2023 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2023 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 oder Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften, zuletzt geändert am 13.05.2009, bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlagen:

- Modulkatalog
- Studienverlaufsplan
- Muster Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

<https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordnungen/Modulkatalog--Musterstudienverlaufsplan/index.html>

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

<https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordnungen/Modulkatalog--Musterstudienverlaufsplan/index.html>

Anlage 3: Muster Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 11 Abs. 2 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul/ Veranstaltung	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum Ende des Sommer- / Wintersemester [...] in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses